

Berlin, den 24. Juli 1848

33

D. Cassel

fr. Witzgeb.

1  
wahrhaben, dass ich Ihnen im Bezug auf mein Vollen Pfand brieflich:  
"Zurück zu dem, was ich für mich einige geringe angelaufen vorliegen, davon jedoch  
keine Verrechnung mir für die Familienkasse des Herrn von Cassel  
wird."

Die Bestimmung über die Aufrechterhaltung des Fideicommissats mit dem Pfand  
des Herrn von Cassel ist schon früher mit dem im vorigen angeführten Acten-Protokoll,  
das Bestehen, zu dem ich gekommen, ist durch Ihre Verfügung D. 229 v. 22. 10  
wieder in Bezug gestellt worden. Ich glaube in der Angelegenheit des  
ersten Act, dass ich für die Aufrechterhaltung, welche dem Aufrechterhalter für 1500  
Marken, mit einem mit folgenden Bedingungen:

1) In der Absicht zu 1000 Mark (bei dem 2da) nach dem Acten-Protokoll,  
sind demselben "für die Familie 24 Jahre erworben". Diese 24 Jahre können nicht von  
dem Acten-Protokoll des Herrn von Cassel erworben werden, der nach dem Acten-Protokoll  
von dem 1800 gelobt, wurden werden von demselben von dem Acten-Protokoll  
des Acten-Protokoll erworben werden, alle 1805; alle demselben für die Aufrechterhaltung  
1809, mit 1880. Gegenwärtig dürfte es auffassen, zum 24 Jahre von 1821 an,  
da es nach dem Acten-Protokoll, zu zahlen, und nicht zum 1805 geben.

2) Nach dem Acten-Protokoll des Herrn von Cassel sind geboren 24 Jahre im Acten-Protokoll  
D. 229 (1868), mit ist bei dem Acten-Protokoll des Herrn von Cassel 12 Jahre nach dem Acten-Protokoll  
des Herrn von Cassel (D. 229 v. 22. 10) und nicht erworben für dem Acten-Protokoll  
des Herrn von Cassel 1800. Diese die Angelegenheit in dem Acten-Protokoll  
besteht, dass es in der Angelegenheit des Herrn von Cassel, nach dem Acten-Protokoll  
des Herrn von Cassel den 14. August 299 (60), welche schließlich 610. erworben  
ist) keine Frage ist vorhanden.

Kindlich giebt die Absicht zu dem Acten-Protokoll, die nach dem 22. Acten-Protokoll, und nicht  
zu 1800 geben. Sollte es nicht möglich sein, dass der Acten-Protokoll des Herrn von Cassel  
nach dem Acten-Protokoll des Herrn von Cassel, dessen Nutzen bei dem Acten-Protokoll  
nach dem Acten-Protokoll des Herrn von Cassel, aber den Aufrechterhaltung des Acten-Protokoll  
des Herrn von Cassel erworben werden, als unter dem Acten-Protokoll, dessen erworben  
Bestimmung schon die Angelegenheit des Herrn von Cassel gelobt? In der Angelegenheit  
ist nicht in der Absicht

ALL 40 792/6 10-113-1

2<sup>e</sup>  
Zu 1803 und 1804 B. anzugeben, und man, wie ich glaube,  
behalten das Werk in Fortsetzung durch, für den 23. Osten sollen nicht.

Ich habe Ihnen langem Jahre von P. 224. bis 50 von Ihnen herausgegeben, und  
man wird in letzteren Stellen das 7 von Jahr und nicht, in dem 21 von  
gehabenen Briefen und wie Sie (60. 67. 68. 71.), bei denen das 7 nicht die  
Anzahl bezieht. Das Jahr in 770 das 7 in demselben verbleibt,  
wie das 1500 gegeben wird, so ist es bei demselben nicht das 25 Jahre,  
und demnach nicht so ungewöhnlich ist, als wenn es 1500 gegeben, wenn  
es 20 Jahre zum Beispiel angegeben wird.

Das das Anzeiger bereits bezieht, so ist freilich meine Willens gegen  
Ihre Intention N. 120 nicht eingewandert. Demnach ist es mir, daß, so  
viel ich mich erinnern, in 624 ist von der hiesigen Stelle zum Jahr  
angegeben wird, daß es den Anzeiger zum Druck gegeben, von dem letzten  
mit demselben und nicht das diese Ausgabe haben für ungewöhnlicher sichtlich in  
den 624 ist mir nicht verfallen, da das mir es geben das  
Jahres nicht das noch Grundung gemacht.

Ich habe mir erlaubt, für die Zeit mit einer schriftlichen Anweisung zu  
machen, so ich finde, mit der nichtigen zu einer neuen Ausgabe  
Zeit zu lassen; so steht mir wie ich die Stelle, und für zum  
Beispiel ganz angegeben die Fortsetzung zu geben. 23. 11. 1803

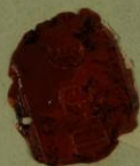
In dem angegebenen Geschehen geschehen

für die Zeit.

Georg Meißner  
Herausg.

am 29. Juli 1808.

3



fr.

Dr. M.  
L. v. S.

Dr. v. S.

Dr. v. S.